

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra - Friedhofssatzung -

Auf der Grundlage des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt-BestattG LSA vom 05.02.2002 Abschnitt 3 und 4 sowie §§ 4,6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) beschließt der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Braunsbedra gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

- ♦ Friedhof Neumark, Braunsbedra
- ♦ Friedhof Bedra, Braunsbedra
- ♦ Friedhof Schortau, Braunsbedra
- ♦ Friedhof Roßbach, Braunsbedra, OT Roßbach
- ♦ Friedhof Lunstädt, Braunsbedra, OT Roßbach
- ♦ Friedhof Leiha, Braunsbedra, OT Roßbach
- ♦ Friedhof Großkayna, Braunsbedra, OT Großkayna
- ♦ Friedhof Frankleben, Braunsbedra, OT Frankleben
- ♦ Friedhof Krumpa (Heldenfriedhof), Braunsbedra, OT Krumpa
- ♦ Friedhof Krumpa (ehem. kirchl.), Braunsbedra, OT Krumpa

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

§ 2 Friedhofszweck

(1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Braunsbedra. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Braunsbedra waren oder ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Stadt Braunsbedra.

(2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegeben Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt.
 - b) Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen
 - e) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen u. Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten
 - f) die Erstellung und Verwertung von Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - g) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind mindestens 3 Werktage vor der Veranstaltung bei der Stadt anzumelden.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

(2) Zugelassen sind Dienstleister, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Dienstleister und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(6) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchst. d) dürfen Dienstleistungserbringer auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten ihre Arbeiten durchführen.

In den Fällen des § 4, Abs. 2 sind Arbeiten von Dienstleistungserbringern ganz untersagt.

(7) Dienstleister, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 bis 3; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgewickelt werden.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Beisetzung im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Std. nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 6 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.
Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.
Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Sarggröße beträgt in der Regel L/B/H 2,10m x 0,75m x 0,72m. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen von Gräbern veranlasst die Stadt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig, § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten § 22 Abs. 3, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten § 23 Abs. 1 Satz 4, können Leichen oder Aschen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätte (Doppel)
- b) Wahlgrabstätte (Einzel)
- c) Urnenwahlgrabstätte
- d) Kinderwahlgrabstätte
- e) Reihengrabstätte
- f) Kinderreihengrabstätte
- g) Urnenreihengrabstätte
- h) anonyme Urnenreihengrabstätten (Urnenhain)
- i) Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

- a) Friedhöfe Neumark, Schortau, Großkayna, Frankleben,
Krumpa, Lünstädt und Leiha (Breite x Länge)

Wahlgrabstätte (Doppel)	220 cm x 220 cm
Wahlgrabstätte (Einzel)	80 cm x 220 cm
Kinderwahlgrabstätte	80 cm x 150 cm
Urnenwahlgrabstätte	80 cm x 100 cm
Reihengrabstätte	80 cm x 220 cm
Urnenreihengrabstätte	60 cm x 80 cm
Kinderreihengrabstätte	80 cm x 150 cm

- b) Friedhof Bedra (Breite x Länge)

Wahlgrabstätte (Doppel)	220 cm x 220 cm
Wahlgrabstätte (Einzel)	80 cm x 220 cm
Kinderwahlgrabstätte	80 cm x 150 cm
Urnenwahlgrabstätte	80 cm x 100 cm (im Grabfeld 6 Reihe 1: 60 x 100 cm)
Reihengrabstätte	80 cm x 220 cm
Urnenreihengrabstätte	60 cm x 80 cm
Kinderreihengrabstätte	80 cm x 150 cm

- c) Friedhof Roßbach (Breite x Länge)

Urnenwahlgrabstätte	80 cm x 80 cm (im Rondell, GF 6 = 60-70 x 80 cm)
Urnenreihengrabstätte	60 cm x 80 cm

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab
- (3) In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Abs. 1 u. 2) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten (Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten).
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 1 monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

(6) Beim Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht (sollte keine andere Regelung getroffen sein) in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstelle zu entscheiden.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten (Urnenhain)

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

d) Wahlgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

In einer Urnenreihengrabstätte können gleichzeitig bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Bei Urnenwahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit das Nutzungsrecht weiter verlängert werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten (Urnenhain) werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(5) In Wahlgrabstätten (Einzel) können 2 Urnen beigesetzt werden.
In Wahlgrabstätten (Doppel) gilt dies analog.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung der Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Braunsbedra.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Pflanzarten, insbesondere Bäume und großwuchernde Sträucher, die andere Gräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen, sind nicht zugelassen.

(3) Zusätzliche Begrenzungen bzw. Aufkantungen (z.B. Metallkanten, Steinkanten usw.) um die Grabeinfassung herum, welche für die Friedhofsbesucher eine Unfallgefahr darstellen, sind nicht zulässig. In Einzelfällen können, nach Prüfung der Örtlichkeiten, Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

VI. Grabmale

§ 18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen.
Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
- (2) Den Anträgen sind 2-fach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und der Form.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts der Form und Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Braunsbedra ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 2 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von den Grabstätten entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des Nutzungsberechtigten an die Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Braunsbedra.

Die Kosten für die Entfernung einer Grabstätte durch die Stadt hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich.

Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes, § 22 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst gestalten und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, hergerichtet sein.

(6) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(8) Die anfallenden Friedhofsabfälle sind in den dafür bereitgestellten Behältern bzw. Boxen zu entsorgen.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 22 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiters zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 3 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsrechts zu entfernen.

Der Verfügungsberechtigte ist den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

des § 21 Abs. 2 Satz 3 u. 4 hinzuweisen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 21 Abs. 2, Satz 3 u. 4 entsprechend.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26

Haftung

Die Stadt Braunsbedra haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Braunsbedra verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € kann gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs.3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen verkauft, sowie Dienstleistungen anbietet
 - c) Druckschriften verteilt und Sammlungen durchführt
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung Arbeiten ausgeführt
 - e) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt
 - f) Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt
 - i) lärmt, spielt, isst und trinkt sowie lagert
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1,7 u. 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 18 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 19 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
7. Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

9. anfallende Friedhofsabfälle entgegen § 22 Abs. 8 nicht in die dafür bereitgestellten Behälter bzw. Boxen entsorgt

10. Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt

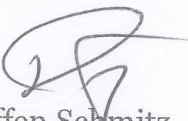
§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Friedhofssatzungen außer Kraft:

- Friedhofsordnung der Stadt Braunsbedra vom 20.12.2001
- Friedhofsordnung der Gemeinde Roßbach vom 13.04.2001
- Friedhofsordnung der Gemeinde Großkayna vom 20.12.2001
- Friedhofsordnung der Gemeinde Frankleben vom 20.12.2001
- Friedhofssatzung der Gemeinde Krumpa vom 04.06.2002

Braunsbedra, den 09.12.2009


Steffen Schmitz
Bürgermeister

